



Steuerberatung Ko

GmbH

***Klienten-
information***

2013

Steuerberatung Ko GmbH

2620 Neunkirchen, Bauvereinsgasse 15, Tel.: 02635/63397, Fax 02635/63074

2734 Puchberg, Kurpark 1, Tel.: 02636/2280, Fax 02636/3718

KLIENTENINFORMATION 2013

Steuertipps für unsere Klienten

In der beiliegenden Klienteninformation finden Sie die Änderungen bzw. Hinweise die 2013 und 2014 steuerlich und rechtlich zu beachten sind. Bitte nehmen Sie sich ein paar Minuten Zeit und lesen Sie diese Seiten sorgfältig durch, um für das laufende und kommende Jahr auf alle Neuerungen vorbereitet zu sein. Wir sind sicher, einige Änderungen werden auch Sie betreffen.

- Steuertipps für **Unternehmer**.....1
- Steuertipps für **Arbeitgeber** (im Rahmen der Lohnverrechnung)4
- Steuertipps für **alle Steuerpflichtigen**6

STEUERTIPPS FÜR UNTERNEHMER

Gewinnfreibetrag

Ab der Veranlagung 2013-2016 wird der 13%-ige Gewinnfreibetrag für Gewinne ab € 175.000 wie folgt reduziert: Für Gewinne zwischen € 175.000 und € 350.000 können nur mehr 7% und für Gewinne zwischen € 350.000 und € 580.000 nur mehr 4,5% geltend gemacht werden, insgesamt max. € 45.350. Für Gewinne über € 580.000 gibt es gar keinen GFB mehr

Bildungsfreibetrag (BFB) oder Bildungsprämie

Bei innerbetrieblicher Aus- und Fortbildung können 20% der Aufwendungen als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Zusätzlich steht ein Bildungsfreibetrag von 20% der externen Bildungskosten (Kurs- und Seminargebühren, Skripten, nicht jedoch Kosten für Verpflegung und Unterbringung) zur Verfügung. Alternativ zum Bildungsfreibetrag gibt es eine Bildungsprämie i.H.v. 6%.

Gaststättenpauschalierung

Die neue Pauschalierung ist keine Vollpauschalierung mehr sondern nur eine erweiterte Betriebsausgabenpauschalierung. Sie ist **auf Betriebe des Gaststättengewerbes beschränkt, die über einen Gewerbeschein gem § 111 GewO verfügen und diesen auch benötigen**. Dadurch sind sämtliche **kleinen Gastgewerbebetriebe**, die keinen Gastgewerbeschein benötigen, von der **Pauschalierung ausgenommen**. Zu diesen Kleinbetrieben gehören zB Schutzhütten, Beherbergung von Gästen mit nicht mehr als 10 Fremdenbetten und Würstelstände oder Kebab-Buden mit nicht mehr als acht Verabreichungsplätzen.

Im Detail sieht die neue Verordnung drei Teilpauschalien vor:

- **ein Grundpauschale (10 %)**
- **ein Mobilitätspauschale (2 %)**
- **und ein Energie- und Raumpauschale (8 %).**

Bemessungsgrundlage der Pauschalien ist jeweils der Umsatz. Die **Umsatzgrenze**, bis zu der eine Pauschalierung zulässig ist, ist mit **€ 255.000 unverändert geblieben**, ebenso die Voraussetzung, dass weder Buchführungspflicht bestehen darf noch freiwillig Bücher geführt werden. Mobilitäts- sowie Energie- und Raumpauschale können nur gemeinsam mit dem Grundpauschale in Anspruch genommen werden. Neu ist auch, dass die **Inanspruchnahme der Pauschalierung den Unternehmer für die folgenden zwei Wirtschaftsjahre bindet**.

NEU

Halbjahresabschreibung

Erfolgt die Inbetriebnahme der angeschafften Anlagegüter noch bis zum Jahresende 2013, steht – bei Gewinnermittlung nach dem Kalenderjahr – noch eine Halbjahres-Abschreibung (AfA) im Jahr 2013 zu.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

bis maximal € 400 (exkl. USt - sofern Vorsteuerabzugsberechtigung besteht) können im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgesetzt werden.

Einnahmen-Ausgaben-Rechner

können durch Bezahlung von Betriebsausgaben noch vor dem 31.12.2013 ihren Gewinn mindern. Für in § 19 Abs. 3 EStG angeführte Ausgaben (z.B. Beratungs-, Miet-, Vertriebs- Verwaltungs- Zinskoten etc.) ist allerdings lediglich eine einjährige Vorauszahlung steuerlich abzugsfähig! Ebenso kann die Verschiebung der Einnahmen in das Jahr 2014 eventuell Steuer sparen. Beachten Sie dabei jedoch die fünfzehntägige Zurechnungsfrist für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben.

Weihnachtsgeschenke an Kunden

können dann als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, wenn sie aus Gründen der Werbung überlassen werden. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Gegenstände geeignet sind, eine entsprechende Werbewirkung zu entfalten. Dies ist beispielsweise bei Kugelschreibern, Kalender, Feuerzeugen oder Wein etc. dann der Fall, wenn sie mit der Firmenaufschrift oder dem Firmenlogo versehen sind.

Zwischenertragsrechnung

TIP

Für eine optimale Umsetzung der steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten ist eine Zwischenertragsrechnung äußerst hilfreich. Sie gibt Ihnen **Auskünfte** über den **aktuellen Stand Ihres Einkommens des laufenden Jahres** und **kann helfen, hohe Steuernachzahlungen** im darauffolgenden Jahr **zu vermeiden!** Für eine individuelle Besprechung Ihrer aktuellen Einkommenslage nehmen wir uns gerne Zeit!

Unterschriften bei Bilanzen und Jahresabschlüssen

Aufgrund neuer kammerrechtlicher Vorschriften kommt es für § 5 – Gewinnermittler (z.B. GmbH's) ab den **Wirtschaftsjahren die am oder nach dem 1. Jänner 2013 beginnen** zu **erhöhten Informationspflichten**.

Der Unternehmer bzw. die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft stellen den Abschluss auf und treffen alle hierfür notwendigen Entscheidungen. Der **Wirtschaftstreuhänder als Gehilfe** für die Aufstellung des Jahresabschlusses kann lediglich Vorschläge unterbreiten und Gestaltungsmöglichkeiten aufzeigen.

Die **Letztverantwortung** für die rechtzeitige Aufstellung des Jahresabschlusses und dessen **Vollständigkeit bzw. Richtigkeit liegt** beim **Unternehmer** bzw. bei den gesetzlichen Vertretern einer Kapitalgesellschaft.

Daher ist es notwendig, dass der Unternehmer (oder Geschäftsführer) **folgende Unterlagen unterfertigt:**

- **Bilanz**
- **Gewinn- und Verlustrechnung**
- **Vollständigkeitserklärung**
 - Die Vollständigkeitserklärung bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie die vollständige Offenlegung aller wesentlichen und relevanten Informationen, die für die Erstellung des Abschlusses notwendig sind.

NEU

Die elektronische Rechnung

Damit sollen die bisherigen hohen technischen Anforderungen an die elektronische Rechnung für Umsatzsteuerzwecke deutlich reduziert werden. Die **Übermittlung** kann zusätzlich mittels: E-Mail, E-Mail-Anhang, web-download, SMS, MMS oder Fax erfolgen. **Eine elektronische Signatur ist nicht mehr erforderlich** (aber möglich). Das **Dateiformat/Medium** kann eine Textdatei, pdf oder xml sein. Weiters ist jedoch die **Zustimmung des Empfängers notwendig**. Die **Archivierung**: im Original, dh elektronisch oder alternativ in Papier. **Mehrfachrechnungsausstellung**: unbedingt Hinweis erforderlich (zB Duplikat) sonst USt-Pflicht kraft Rechnungslegung. Sollte keine elektronische Signatur vorliegen bzw. ein elektronischer Datenaustausch (EDI) ist ein **innerbetriebliches Steuerungsverfahren** anzuwenden. Dh ein Kontrollverfahren, das der Unternehmer zum Abgleich der Rechnung mit seiner Zahlungsverpflichtung einsetzt. Dh uE ein Vermerk auf der Rechnung, dass die Rechnung mit all ihren Inhalten kontrolliert wurde und zur Zahlung freigegeben wurde.

GmbH light – Reduktion der Mindestkörperschaftsteuer

Mit 1.7.2013 wurde das **Mindeststammkapitals bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung** von bisher € 35.000 **auf € 10.000 herabgesetzt**.

Die Herabsetzung des Mindeststammkapitals führt auch zur **Reduktion der Mindestkörperschaftsteuer**. Diese **beträgt künftig** auch für bestehende GmbHs **€ 125 pro Quartal bzw. € 500 im Jahr** (bisher € 1.750 im Jahr).

Erweiterte Verpflichtungen für Geschäftsführer

Nach alter Rechtslage mussten Geschäftsführer eine Generalversammlung bei Verlust der Hälfte des Stammkapitals einberufen. Seit 1.7.2013 besteht zusätzlich eine **Einberufungspflicht** wenn in der GmbH die **Eigenmittelquote weniger als 8 %** und die **fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre** beträgt.

NEU

Vorsteuerabzug bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern

Seit 2013 kann der **Istbesteuerer** (Umsatzsteuer für Einnahmen erst dann fällig, wenn Entgelte tatsächlich vereinnahmt wurden) den **Vorsteuerabzug erst bei Zahlung** geltend machen. Eine Rechnung alleine reicht für den Vorsteuerabzug für den Istbesteuerer daher nicht mehr aus.

Bilanzberichtigung – Durchbrechung der absoluten Verjährung

Grundsätzlich können durch die neue Bestimmungen des § 4 Abs. 2 EStG nunmehr **sämtliche Fehler die seit 2003 entstanden sind** (z.B. sofort als Instandhaltungsaufwand abgesetzter Herstellungsaufwand oder zu Unrecht gebildete Rückstellungen oder zu kurz angesetzte Nutzungsdauer) **an der Wurzel berichtigt werden, auch wenn der Fehler bereits in einem verjährten Jahr entstanden ist**. Die Berichtigung des (verjährten) Fehlers muss allerdings steuerliche **Auswirkungen in noch nicht verjährten Zeiträumen** haben.

Wie die Finanzbehörden mit dieser neuen Bestimmung in der Praxis umgehen werden, bleibt abzuwarten.

NEU

STEUERTIPPS FÜR ARBEITGEBER

Auflösungsabgabe

NEU

Bei Beendigung eines jeden arbeitslosenversicherungspflichtigen echten oder freien Dienstverhältnisses hat der Dienstgeber eine „Auflösungsabgabe“ zu entrichten. Die Auflösungsabgabe **für das Jahr 2014** wurde mit **EUR 115,-** festgelegt. Die Auflösungsabgabe ist im Monat der Auflösung des echten oder freien Dienstverhältnisses gemeinsam mit den SV-Beiträgen fällig und vom Dienstgeber unaufgefordert zu entrichten.

GSVG-Befreiung für "Kleinstunternehmer" bis 31.12.2013 beantragen

Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte) können spätestens 31.12.2013 rückwirkend für das laufende Jahr die Befreiung von der Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG (Ärzte nur Pensionsversicherung) beantragen, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte 2013 max. € 4.641,60 und der Jahresumsatz 2013 max. € 30.000 betragen hat. Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (max. 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren); Männer über 65, Frauen über 60 sowie Personen über 57 Jahren, wenn sie in den letzten 5 Jahren die jeweiligen Grenzen nicht überschritten haben.

Verschärfungen in der Pflichtversicherung für Neue Selbständige

Neue Selbständige müssen ein **Überschreiten** ihrer **Versicherungsgrenze** bereits bis **31.12 des laufenden Jahres melden**. Anderenfalls wird ein **Strafzuschlag von 9,3 Prozent** verhängt.

Die Versicherungspflicht für Neue Selbständige kommt bei Überschreiten folgender Versicherungsgrenzen für das Jahr 2013 zur Anwendung:

- wenn **auch andere Erwerbstätigkeiten** ausgeübt werden: **Gewinn > EUR 4.641,60**
- **ausschließlich selbständiger Tätigkeit Gewinn > EUR 6.453,36**

TIPP

Überprüfen Sie noch vor dem Jahresende, ob Sie die oben angeführten Versicherungsgrenzen voraussichtlich überschreiten werden, damit eine notwendige Meldung noch in diesem Jahr abgegeben werden kann. **Eine Zwischenertragsrechnung gibt Ihnen Auskünfte über den aktuellen Stand Ihres Einkommens des laufenden Jahres!** Wir unterstützen Sie dabei gerne!

Arbeitszeitaufzeichnungen

Der Arbeitgeber hat zur Überwachung der Einhaltung der im Arbeitszeitgesetz geregelten Angelegenheiten in der Betriebsstätte Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden zu führen. Aufzeichnungspflicht besteht für alle Betriebe, die Mitarbeiter beschäftigen. **Die Erfahrungen der letzten Prüfungen (GPLA) haben gezeigt, dass diese Aufzeichnungen auch verlangt werden.**

Die Arbeitsaufzeichnungen haben zu enthalten:

- Beginn und Ende der Arbeitszeit
- Beginn und Ende der Ruhepausen
- Auch für Arbeitnehmer mit fixen Arbeitszeiten, mit Überstunden-Pauschalen oder
- All-in-Vereinbarungen
- Ausgenommen: leitende Angestellte mit Führungsaufgaben

Maßnahmen gegen Nichtaufzeichnung von Arbeitszeit:

Der Strafrahmen gilt für jeden einzelnen Arbeitnehmer (Strafkumulation)

Bei leichten Verstößen: 20,-- bis 436,--

Bei fehlenden Arbeitsaufzeichnungen: 72,-- bis 1.815,--

Bei Unterschreitung der täglichen Ruhezeiten unter 8 Stunden: 218,-- bis 3.600,--

Die voraussichtlichen SV-Werte für 2014

Die voraussichtlichen Werte (Höchstbeitragsgrundlage, Geringfügigkeitsgrenze etc.) für das kommende Jahr liegen bereits vor (vorbehaltlich der offiziellen Kundmachung durch den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz).

Die Aufwertungszahl für 2014 beträgt 1,022; sie dient zur Errechnung der täglichen Höchstbeitragsgrundlage und der täglichen Geringfügigkeitsgrenze.

Höchstbeitragsgrundlagen:

täglich: € 151,--

monatlich: € 4.530,--

jährlich für Sonderzahlungen: € 9.060,--

monatl. für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen € 5.285,--

Geringfügigkeitsgrenzen:

täglich: € 30,35

monatlich: € 395,31

Grenzwert für Dienstgeberabgabe (DAG): € 592,97

Tägliche Beitragsgrundlage:

für Versicherte, die kein Entgelt oder keine Bezüge erhalten: € 24,81 (= monatlich € 744,30)

für Zivildienener: € 34,91 (= monatlich € 1.047,30) Eine Lohnänderungsmeldung ist nicht notwendig, da die Umstufung von der Sozialversicherung durchgeführt wird.

für Asylwerber: € 33,42 (= monatlich € 1.002,60)

NEU

Weiter Informationen finden Sie auf der Website der Sozialversicherung:
<http://www.sozialversicherung.at/>

Weihnachtsgeschenke an Arbeitnehmer

sind innerhalb eines Freibetrages von € 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (z.B.: Warengutscheine, Goldmünzen). Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig

Betriebsveranstaltungen (z.B.: Weihnachtsfeiern)

sind bis € 365 pro Arbeitnehmer und Jahr steuerfrei. Es werden allerdings alle Betriebsveranstaltungen des Jahres zusammengerechnet.

Meldungserstattung via ELDA

NEU

Personengesellschaften (wie z.B. OG und KG) und juristische Personen müssen **ab 1.1.2014 An- und Abmeldungen** etc. für ihre Dienstnehmer **ausnahmslos über ELDA**, dem elektronischen Datenaustauschsystem mit den Sozialversicherungsträgern, durchführen. **Meldungen in Papierform** stellen einen **Meldeverstoß** dar, der sanktioniert wird.

Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis 300 € steuerfrei

Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ist **bis zu 300 € pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei**.

STEUERTIPPS FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN

Besteuerung von Grundstücksveräußerungen

Seit **1. April 2012** unterliegen **grundsätzlich sämtliche Gewinne** aus der **Veräußerung** von **Grundstücken und Gebäuden** der Einkommensteuerpflicht in Höhe von **25%**. Davon **ausgenommen** sind im Wesentlichen nur der **Hauptwohnsitz** und **selbst hergestellte Gebäude**.

Für „**Altvermögen**“, das sind die meisten **vor dem 1. April 2002 angeschafften** Grundstücke und Gebäude, beträgt die Einkommensteuer im Regelfall **3,5%** des **Veräußerungserlöses**. Erfolgte **nach** dem 31. Dezember **1987** eine **Umwidmung** von Grünland in Bauland beträgt der Steuersatz **15%** vom **Veräußerungserlös**.



Wer **im Jahr 2012** Grundstücke **veräußert hat** für die ImmoESt anfällt muss eine **Steuererklärung abgeben**. Die **Einhebung/Abfuhr** der Einkommensteuer für Grundstücksveräußerungen im privaten Bereich erfolgt wie im Grunderwerbsteuergesetz **erst bei Verkäufen ab 2013** grundsätzlich durch **Notare oder Rechtsanwälte**.

Begünstigte Spenden

Die **Spenden an alle begünstigten Spendenempfänger** sind einheitlich nur mehr innerhalb folgender Grenzen absetzbar:

- Als **Betriebsausgaben** können Spenden bis zu **10 % des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres** abgezogen werden.
- Als **Sonderausgaben** absetzbare private Spenden sind mit **10 % des aktuellen Jahreseinkommens** begrenzt, wobei schon abgezogene betriebliche Spenden auf diese Grenze angerechnet werden.

Als Nachweis gilt: Beleg mit Name der empfangenen Körperschaft, Name des Spenders, Betrag der Spende und Datum der Spende

Mitversicherung für Kinder

bis zum 18. Lebensjahr besteht für Kinder grundsätzlich ein Angehörigenanspruch bei der Versicherung der Eltern. Voraussetzung ist lediglich der Aufenthalt im Inland (mit EWR-Staat gleichgestellt). Ab dem 18. Lebensjahr schaut die Sache jedoch anders aus. Hier müssen je nach möglichem Verlängerungsgrund Nachweise erbracht, sowie grundsätzlich ein Antrag gestellt werden.

Die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten sind **bis zu einem Betrag von 2.300 € pro Kind** und Jahr als **außergewöhnliche Belastung** steuerlich absetzbar. Begünstigt sind nur Kinder bis zum 10. Lebensjahr. **Achtung:** Steueranfall beim Empfänger !

Zuverdienstgrenze Familienbeihilfe

Der Anspruch auf Familienbeihilfe entfällt, wenn ein volljähriges Kind über eigene zu versteuernde Einkünfte von mehr als **10.000 Euro pro Kalenderjahr** verfügt. Bei Selbstständigen ist das Einkommen maßgeblich, welches sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid ergibt. Bei Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen gilt als Einkommen der jährliche Bruttobezug (ohne 13. und 14. Gehalt). Nicht berücksichtigt werden dabei zudem: gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge, Pendlerpauschale, Werbungskosten, Sonderausgaben, außergew. Belastungen. Lehrlingsentschädigungen und Waisenpension zählen ebenfalls nicht zur Zuverdienstgrenze.

! Bei **Überschreiten** dieser Einkommensgrenze ist die Familienbeihilfe (einschließlich des Kinderabsetzbetrages) **für das ganze Jahr zurückzuzahlen**

Für Studierende kann Eltern ebenfalls Familienbeihilfe gewährt werden. Hierbei sind jedoch besondere Voraussetzungen zu beachten

Sonderausgaben bis maximal € 2.920,-- (Topf-Sonderausgaben)

Die üblichen Sonderausgaben dürfen als bekannt vorausgesetzt werden (Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen; Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung, Errichtung von Photovoltaikanlagen);

Für **Alleinverdiener** oder Alleinerzieher verdoppelt sich der persönliche Höchstbetrag von € 2.920,- auf € 5.840,-. **Ab drei Kinder erhöht** sich der Sonderausgabentopf um € 1.460,-- pro Jahr. Allerdings wirken sich die Topf-Sonderausgaben nur zu einem **Viertel einkommensmindernd** aus. Ab einem Einkommen von € 36.400,-- vermindert sich auch dieser Betrag, ab einem Einkommen von € 60.000,-- stehen überhaupt keine Topf-Sonderausgaben mehr zu.

Sonderausgaben ohne Höchstbetrag

Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem Sonderausgabentopf sind etwa **Nachkäufe von Pensionsversicherungsmonaten** (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und **freiwillige Weiterversicherungsbeiträge** in der Pensionsversicherung absetzbar.

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind auch bestimmte Renten (z.B.: Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen – siehe auch oben) sowie **Steuerberatungskosten**.

Kirchenbeiträge sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von € 400,-- begrenzt

Pendlerpauschale

Die Höhe und die Anspruchsvoraussetzungen für das Pendlerpauschale bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. **Neu** ist, dass das **Pendlerpauschale** auch **für Teilzeitkräfte**, die nur an einem oder zwei Tagen pro Woche zur Arbeitsstätte fahren, **aliquot** zustehet.

Diese erhalten ein bzw. zwei Drittel des jeweiligen Pendlerpauschales. Fahren Pendler mindestens an drei Tagen pro Woche zur Arbeit, erhalten sie wie bisher das Pendlerpauschale zur Gänze. Auch die bisherige Kilometerstaffel und die Höhe der Pendlerpauschalien bleiben unverändert.

Pendlerpauschale ab 1.1.2013 für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte				
	Einfache Wegstrecke	an mehr als 10 Tagen pro Monat	an 8 bis 10 Tagen pro Monat	an 4 bis 7 Tagen pro Monat
Kleines Pendlerpauschale	20 bis 40 km	696,00 €	464,00 €	232,00 €
	40 bis 60 km	1.356,00 €	904,00 €	452,00 €
	über 60 km	2.016,00 €	1.344,00 €	672,00 €
Großes Pendlerpauschale	2 bis 20 km	372,00 €	248,00 €	124,00 €
	20 bis 40 km	1.476,00 €	984,00 €	492,00 €
	40 bis 60 km	2.568,00 €	1.712,00 €	856,00 €
	über 60 km	3.672,00 €	2.488,00 €	1.224,00 €

NEU

Das Pendlerpauschale steht nicht zu:

- wenn Arbeitnehmer ein Dienstauto auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen können
- wenn Kosten für Fahrten zwischen dem Wohnsitz am Arbeitsort und dem Familienwohnsitz (=Familienheimfahrten) als Werbungskosten berücksichtigt werden.
- Bestehen mehrere Dienstverhältnisse, dann steht maximal ein volles Pendlerpauschale (dh maximal drei Drittel) im Kalendermonat zu.

Neueinführung des Pendlereuros

Arbeitnehmern, die Anspruch auf ein Pendlerpauschale haben, steht ein zusätzlich ein Absetzbetrag, der sogenannte **Pendlereuro** zu. Der Pendlereuro beträgt **jährlich 2 € pro Kilometer** der **einfachen Fahrtstrecke** zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, wenn die Strecke mindestens 11 Mal pro Monat **zurückgelegt wird. Für Teilzeitarbeitskräfte gilt die gleiche Drittelung wie für das Pendlerpauschale.**

NEU

Alleinverdiener- Alleinerzieherabsetzbetrag

Die **Zuverdienstgrenze** beim AVAB beträgt mit Kind 6.000,-, ohne Kind steht ab dem Jahre 2011 **keine AVAB** zu.

Laut Gesetzesbeschluss steht der **erhöhte Pensionistenabsetzbetrag** von 764 € seit 2012 allen PensionistInnen mit einem steuerpflichtigen Einkommen von bis zu 19.930 € pro Jahr (bisher 13.100 €) zu. Voraussetzung ist, dass das jährliche Einkommen des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin 2.200 € nicht übersteigt.

Fahrtenbuchführung

Der Grundsatz der nicht Radierbarkeit von Eintragungen schlägt sich durch ein Urteil des UFS auch auf die Führung des **Fahrtenbuch mit MS Excel** nieder, da es das Programm dem Anwender ermöglicht bereits erfasste Datenbestände nachträglich abzuändern. Steuerpflichtige, die ihr Fahrtenbuch dennoch elektronisch führen wollen, greifen deshalb am besten auf eine vorgefertigte Version, wie sie im Buchhandel oder bei den Autofahrerklubs erhältlich ist, zurück. Alternative: Rückkehr zum alten, händische geführten Fahrtenbuch.

Der **Kilometeranfang- und endstand** der Fahrt ist **wesentlicher Bestandteil** des ordnungsgemäßen Fahrtenbuches.

Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen

Zum **31.12.2013** läuft die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere für das **Jahr 2006** aus. Diese können daher ab 1.1.2014 vernichtet werden. Zu bedenken ist, dass eine längere Aufbewahrung beispielsweise bei anhängigen Verfahren, bei Unterlagen, die Grundstücke betreffen, für die Umsatzsteuer-Erstattung oder für Garantien nötig sein kann.

Die Aufbewahrungsfrist für Unterlagen von Grundstücken, die **nach dem 1.4.2012** erstmals unternehmerisch genutzt wurden, wurde **auf 22 Jahre verlängert!**

Neben den bekannten Unterlagen wie: Bankauszüge, Barbelege, Rechnungen etc. zählen auch: Speisen- und Getränkemarken (bei jeder Änderung Kopie aufbewahren), Originalinventuren (nicht die dann rein geschriebene – sondern den „Käsezettel“ auf dem man die tatsächliche Bestandsaufnahme gemacht hat), Lieferscheine.

Terminkalender, Reservierungsbücher, Tischkalender: wenn darin nicht tatsächliche detaillierte Aufzeichnungen über Geschäftsfälle einschließlich der erzielten Umsatzen geführt werden, zählen **nicht zu den Grundaufzeichnungen und sind daher nicht aufzubewahren.**

Arbeitnehmerveranlagung 2008 bis 31.12.2013 beantragen

Wer zwecks Geltendmachung von Steuervorteilen, wie

- **Steuerrefundierung bei schwankenden Bezügen** (Jahresausgleichseffekt);
- **Geltendmachung von Werbungskosten, Pendlerpauschale und Pendlereuro, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen;**
- **Geltendmachung von Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag bzw des Kinderzuschlags dazu;**
- **Geltendmachung des Unterhaltsabsetzbetrags;**
- **Geltendmachung von Negativsteuern**

eine Arbeitnehmerveranlagung **beantragen will, hat dafür fünf Jahre Zeit.**

Am 31.12.2013 endet daher die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2008.

Finanzpolizei

Mit dem BBKG 2010 wurde eine Finanzpolizei mit umfassenden Befugnissen eingeführt. Diese ersetzt die vormalige Sondereinheit KIAB, aber mit wesentlich mehr Aufgaben und Rechten. De facto stellt sie eine **Sondereinheit der Finanzämter** dar, deren Aufgabe insbesondere die Überprüfung der Einhaltung abgaben-, sozialversicherungs- und glücksspielrechtlicher Bestimmungen sowie von Bestimmungen der Ausländerbeschäftigung ist.

RICHTIGES VERHALTEN BEI EINER PRÜFUNG DURCH DIE FINANZPOLIZEI

1. Ruhe bewahren

2. Name des Einsatzleiters festhalten – (Ausweis!)

- > Kooperationsbereitschaft bekunden und zeigen

3. Verständigen Sie uns umgehend!

4. Rechtsgrundlage:

- Die Prüfung erfolgt nach
- > AuslBG (bei Verzögerung Strafe möglich)
- > BAO (Keine Strafe bei Verzögerung)
- > AVOG (Keine Strafe bei Verzögerung)

5. Ihre Rechte

- > Schonung des Betriebsablaufes
- > Hinweis auf Rechtsgrundlage
- > Rechtsbelehrung (ggf. einfordern!)
- > angemessener Mitteleinsatz
- > Beachtung des Kontrollzweckes
- > keine Beeinträchtigung des Geschäftsganges
- > Rücksichtnahme auf Betroffene
- > Hygiene- und Sicherheitsvorschriften sind auch von den Kontrollorganen einzuhalten!
- > Teilnahme an der Vernehmung von Dienstnehmern; drängen Sie darauf eine Kopie der Niederschrift zu erhalten

6. Dokumentation

- > Oft werden mehrere Kontrollen in einem durchgeführt. Achtung: Jeder Wechsel der Rechtsgrundlage ist durch die Organe anzukündigen und durch Niederschrift zu dokumentieren!
- > Bestehen Sie jedenfalls bei Beanstandungen auf eine Niederschrift und verlangen Sie eine Kopie!
- > Sofern keine Niederschrift durchgeführt wird, bestehen Sie auf "Information" über durchgeführte Kontrollhandlungen und halten diese schriftlich fest!
- > Bei Beschlagnahme von Unterlagen bestehen Sie auf eine detaillierte Protokollierung (Beschlagnahmeprotokoll) und verlangen Sie eine Kopie davon.



Viele der gängigen **Steuerformulare** finden Sie unter www.bmf.gv.at

Viele der gängigen **Sozialversicherungsformulare** finden Sie unter www.noegkk.at

Die aktuellen Lehrlingsförderungen sind unter www.lehre-foerdern.at zu finden

Weitere **Förderungen für das Personal** finden Sie unter www.ams.at

Die Homepage der **Wirtschaftskammer** lautet: www.wko.at

**Für ein ausführliches Beratungsgespräch bei offenen
bzw. weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an uns.**

Unsere E-Mail-Adressen:

Herr Robert Kotrc ko@roko.co.at
Herr Herbert Scherleithner sh@roko.co.at
Herr Christian Streit cs@roko.co.at

Unsere **Bürozeiten** in **Neunkirchen** sind: Montag – Donnerstag 7.00 – 16.00 Uhr, **Freitag 7.00 – 13.00 Uhr**

Unsere **Bürozeiten** in **Puchberg** sind: Montag – Donnerstag 8.00 – 17.00 Uhr, **Freitag 8.00 – 12.00 Uhr**